

## Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative: Vernehmlassung

### Stellungnahme von EspaceSuisse

#### Allgemeine Bemerkungen

EspaceSuisse begrüsst, dass der indirekte Gegenvorschlag die Hauptziele der Biodiversitätsinitiative übernimmt. Die Revision ist der richtige Weg, um die biologische und die landschaftliche Vielfalt wirksamer zu schützen. Diese schwindet trotz der Bemühungen in den letzten Jahren in besorgniserregender Weise weiter. Der zur Vernehmlassung unterbreitete indirekte Gegenvorschlag nimmt die Anliegen der Initiantinnen und Initianten ernst und schlägt geeignete Massnahmen vor, um diesen Rechnung zu tragen.

Ein wesentlicher Punkt sind die Mittel, die zur Förderung der Biodiversität in unserem Land eingesetzt werden sollen. Aus unserer Sicht ist der Betrag von 100 Millionen Franken pro Jahr, der für die Umsetzung des Gegenvorschlags als nötig erachtet wird, zielführend. Weiter begrüssen wir, dass sich der Gegenvorschlag im Wesentlichen auf bestehende Instrumente stützt und diese präzisiert oder weiterentwickelt.

Ebenfalls als positiv erachten wir, dass auch die Vernetzung der Tier- und der Pflanzenschutzgebiete im Mittelpunkt steht und nicht nur der Schutz dieser Gebiete. Dass für Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung, die Objekte von nationaler Bedeutung vernetzen, dieselben Finanzhilfen wie für letztere gewährt werden, ist eine konkrete Massnahme, die zum Vernetzungsziel beiträgt.

Hingegen scheint uns, dass im indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates nur ungenügend auf den Aspekt der Raumplanung eingegangen wird. Er sieht zwar vor, verschiedene Spezialgesetze (Fischereigesetz, Jagdgesetz usw.) anzupassen. Für das Raumplanungsgesetz (RPG) wird jedoch keine Änderung vorgeschlagen. Die Anliegen der **Biodiversität** und der **Baukultur** sollten aber in den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung verankert werden, um ihre Bedeutung für die Raumentwicklung zu unterstreichen. Wir schlagen daher folgende Anpassungen im RPG vor:

#### Art. 1 RPG Ziele

<sup>2</sup> Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen:

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft **und die Biodiversität** zu schützen.

#### Art. 3 RPG Planungsgrundsätze

<sup>2</sup> Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen:

[...]

a<sup>bis</sup> Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeit zur Verdichtung der Siedlungsfläche **unter Wahrung einer hohen Baukultur**.

- b Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen **und eine hohe Baukultur gewährleisten.**

Der neue Artikel 18b<sup>bis</sup> Absatz 1 nNHG sieht vor, dass die Kantone die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen (siehe unten, Ziff. 1.3). In Verbindung mit dieser Bestimmung sollte das RPG ergänzt werden (neuer Art. 8c).

## Spezifische Bemerkungen

### 1. Biodiversität

#### 1.1. Berücksichtigung der Inventare des Bundes bei der Erfüllung von kantonalen Aufgaben

Wir sind einverstanden mit dem im Revisionsentwurf vorgeschlagenen neuen **Artikel 12h.**

#### 1.2. Flächenziel und Planung (Art. 18<sup>bis</sup> nNHG)

Die Festlegung von Prozentsätzen im Gesetz ist zwar nicht ideal, da es sich um politische Zielsetzungen handelt. Aber wie soll ohne bezifferten Mindestwert vorgegangen werden, um die Fortschritte zu überprüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu fordern, um das festgesetzte Ziel zu erreichen?

Beim Prozentwert selbst (**Abs. 1**) ist fraglich, ob der Mindestwert von 17 % ausreicht. Auf internationaler Ebene wird das Ziel verfolgt, bis 2030 weltweit insgesamt 30 % der Flächen für die Biodiversität zu sichern.<sup>1</sup> Falls im Gesetz ein Wert festgesetzt werden soll, schlagen wir dafür deshalb als Zielwert 20 % vor. Dieser Wert scheint zwar ambitiös, ist aber aus unserer Sicht gerechtfertigt, insbesondere angesichts der akuten Herausforderungen des Klimawandels und die Bedeutung intakter Ökosysteme als Beitrag zum Klimaschutz einerseits und der Ziele der Bodenstrategie Schweiz, die der Bundesrat am 8. Mai 2020 als Orientierungsrahmen verabschiedet hat, damit auch künftige Generationen von den vielfältigen Leistungen des Bodens profitieren können andererseits. Zentrales Ziel der erwähnten Bodenstrategie Schweiz ist, dass in der Schweiz bis 2050 netto kein Boden mehr verbraucht wird.

Neben dem Flächenziel erachten wir die Erfassung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur gemäss Biodiversitätsstrategie als zielführenden Ansatz, da neben der quantitativen auch die qualitative Vernetzung von zentraler Bedeutung ist.

Wir begrüßen die Formulierung von **Artikel 18<sup>bis</sup> Absatz 2** («keine Planung nach Artikel 13 RPG»), welche die Wahl des Instruments offenlässt. Generell würde ein Konzept die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes besser berücksichtigen. Sachpläne werden nur in Bereichen eingesetzt, in denen der Bund über sehr weitreichende oder

---

<sup>1</sup> Gemäss Medienmitteilung des UVEK vom 22.05.2020 zum Tag der Biodiversität 2020 haben die Vereinten Nationen zum Ziel, bis 2030 30 % der Landesfläche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität auszuscheiden.

ausschliessliche Kompetenzen verfügt. Würde ein Sachplan vorgeschlagen, wäre zu befürchten, dass er aufgrund dieser Zuständigkeitsfragen in Frage gestellt würde.

### 1.3. Ökologischer Ausgleich

**Artikel 18b<sup>bis</sup> Absatz 1 nNHG** sieht vor, dass die Kantone «*die Flächen für den ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung*» berücksichtigen.

Materiell gesehen begrüssen wir die Aufnahme dieses neuen Artikels.

Hinsichtlich der Form haben wir eine Frage zum Begriff der Nutzungsplanung im letzten Satz des Absatzes. Wird die Formulierung wörtlich ausgelegt, so handelt es sich um kantonale Nutzungspläne (somit um Pläne in kantonaler Zuständigkeit, die aber parzellenscharf festgelegt werden). Dies wäre unüblich und bedürfte einer Präzisierung im Erläuternden Bericht. Wäre mit der Formulierung hingegen die Nutzungsplanung auf Ebene der Gemeinden gemeint, so wäre sie vom System her nicht ideal. Es ist Aufgabe der Kantone, von den Gemeinden zu verlangen, dass sie die ökologischen Ausgleichsflächen in ihrer Nutzungsplanung festlegen. Dies ist nicht Sache des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Um die Anforderungen an den kantonalen Richtplan in einem Gesetz zu bündeln, sollte diese Anforderung auch im RPG festgehalten werden:

**Neuer Artikel 8c RPG**      **Richtplaninhalt im Bereich Biodiversität**

**Der Richtplan bezeichnet die für die Biodiversität und die ökologische Infrastruktur zu sichernden Zonen mit ihren Kern- und Vernetzungsgebieten.**

## 2. Baukultur

Eine hohe Baukultur ist von wesentlicher Bedeutung, um die Ziele der Raumplanung zu erreichen. Allerdings kann man sich nicht damit begnügen, eine hohe Baukultur dort zu erhalten, wo sie noch vorhanden ist. Wie im Erläuternden Bericht (S. 11) treffend ausgeführt wird, ist es ebenso wichtig, sie in den – nicht geschützten – Räumen, deren Attraktivität durch eine unreflektierte Bautätigkeit gemindert wurde, wiederherzustellen. Am stärksten betroffen von mangelnder Qualität sind nicht schützenswerte Gebiete (heterogene, unwirtliche, schlecht gestaltete Quartiere). Um die Qualität solcher Orte, die ihren Charakter und ihre Identität eingebüsst haben, zu verbessern, ist es daher wichtig, sich auf den Begriff der Baukultur stützen zu können. Diese Orte sollen lebenswerter gestaltet und an die künftigen klimatischen Veränderungen angepasst werden. Dazu dienen beispielsweise zusätzliche biodiversitätsreiche Grünräume. Eine weitere Möglichkeit wäre, die Bodenversiegelung zu beschränken (um gegen Hitze, aber auch Starkregen zu schützen) oder für ihre (Nutzungs- und funktionale) Durchmischung zu sorgen.

Die Baukultur sollte sich also nicht auf die architektonischen Merkmale bereits geschützter Objekte oder Ortsbilder beschränken. Sie ist eng mit dem Klimaschutz verbunden. Baukultur und Biodiversität sind wichtige Elemente, die zum Klimaschutz beitragen und in den Massnahmen einer qualitätvollen Raumentwicklung zu berücksichtigen sind.

08. Juli 2021

